Solchemnach erscheint uns die Errichtung eigner Criminalgerichte unter folgenden Woraussehungen eben so wünschenswerth, als ausführbar, wenn nämlich

A. sämmtliche Patrimonialgerichtsobrigkeiten der ihnen bisher zugestandenen Eriminalgerichtsbarkeit entsagen, und solche Ew. K. M. zurückgeben, auch zugleich den mit der Ausübung der obern Gerichtsbarkeit verbundenen siscalischen Rechten, namentlich des Genusses der in Eriminalfällen zuerkannten oder sonst zu erlegenden Geldstrafen, des Anfalls vacanter Erbschaften und anderer herrenloser Güter, und der Einziehung gesetztwidrig cedirter Forderungen entsagen;

B. die von Ew. K. M. zu bestellenden Eriminalgerichte hinsichtlich der Eriminalgerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange der ihnen angewiesenen Gerichtsbezirke competent sind, und mit Vorladung der Inculpaten und Zeugen, so wie nach Besinden mit Vershaftung der erstern ohne Requisition oder Notissication an die Gerichte des Wohnorts

derfelben, verfahren;

C. um die Wirksamkeit der Eriminalgerichte auf keine Weise zu beschränken, ihnen in Ansehung der einbezirkten schriftsäßigen, so wie anderer einen eximirten Gerichtsstand genießender Personen fortwährende Commission ertheilt wird. Es wurden ferner

D. den Patrimonialgerichten die erste Einkeitung der Untersuchung in den Fällen überlassen bleiben, wo das Verbrechen bei ihnen angezeigt, oder der Verbrecher bei ihnen ergriffen worden, oder die Dringlichkeit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen keinen Verzug gestattet; sie hätten jedoch schleunigst Anzeige an das Eriminalgericht zu machen, die aufgenommenen Protocolle an dasselbe einzusenden, und die arretirten Versbrecher abzuliefern, wogegen ihnen die sämmtlichen an Gebühren und Verlag erwachsenen Unkossen von dem Eriminalgericht zu restituiren wären;

E. Die Verhältnisse der niedern Gerichtsbarkeit bleiben ungestört, und es wurden daher auch die sammtlichen Strafrechtsfälle, welche bisher nicht vor die Obergerichte zu ziehen gewesen, auch ferner der Cognition und Untersuchung der Patrimonialgerichte

unterliegen.

In Erwägung des wohlthätigen Einflusses, den eine solche Einrichtung auf das allgemeine Wohl und die Eriminalgerichtspflege insbesondere außern würde, sind wir auch geneigt, der Eriminalgerichtsbarkeit der Nittergüter in der unter A. bemerkten Maße zu entsagen und sie Ew. K. M. zu überlassen.

Indem wir uns jedoch die endliche Erklarung darüber noch vorbehalten, bitten Aller=

hochstdieselben wir unterthanigst:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, ein Regulativ über die Errichtung und Orzganisation besonderer Eriminalgerichte und einer allgemeinen Eriminalcasse durch die Behörden bearbeiten, und den Entwurf desselben uns, zur Begutachtung durch die wegen des neuen Eriminalgesetzbuchs zu ernennende ständische Deputation, baldmöglichst vorlegen zu lassen.